

**Anordnung
über die Erhebung von
statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Stand: 1. Januar 2026

Amtliche Fassung
der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

in der Fassung für die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit
(landesspezifische Abweichung gelb markiert)

Inhaltsübersicht

§ 1 Art und Umfang der Erhebung	4
§ 2 Erhebungseinheiten	4
§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung	4
§ 4 Erfassung der Verfahren	5
§ 5 Abgabe innerhalb des Gerichts	6
§ 6 Abschluss der Verfahrenserhebung.....	6
§ 7 Monatserhebung	7
§ 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt.....	8
§ 9 Aufbereitung der statistischen Erhebungen	8
§ 10 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter	8
§ 11 Inkrafttreten	8
Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht	9
Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht	11
Anlage 3 - Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht	17
Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht.....	19
Anlage 5 - Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	25
Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	27
Anlage 7 - Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	33
Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	36
Anlage 9 - Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht	43

Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht	46
Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel	52
Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	59
Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	60
Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	62
Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	64
Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte	66

§ 1 Art und Umfang der Erhebung

- (1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten erhoben.
- (2) ¹Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt „Art des Verfahrens“ der Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung). ²Ausgenommen sind die berufsgerichtlichen Verfahren, für die kein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.
- (3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt D sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 zusammenzustellen (Monatserhebung).
- (4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2 Erhebungseinheiten

- (1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 16 ersichtlichen Schlüsselzahlen.
- (2) ¹Erhebungseinheiten sind
1. bei dem Verwaltungsgericht die Kammern,
 2. bei dem Oberverwaltungsgericht die Senate.
- ²Außerdem können für Güterichter Erhebungseinheiten gebildet werden.
- (3) ¹Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. ²Die erste Stelle der Schlüsselzahl lautet
- 1 soweit keine andere Zahl festgelegt ist,
 - 2 bei der Bearbeitung von Asylverfahren,
 - 3 bei der Bearbeitung von Verfahren über technische Großvorhaben nach § 48 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- ³Die Stellen zwei bis fünf der Schlüsselzahl sind der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen. ⁴Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. ⁵Weitere Zahlen für die Art des Spruchkörpers legt die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Landesverwaltung durch besondere Anordnung fest. ⁶Wenn Länder gemeinsame Gerichte, gemeinsame Spruchkörper oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbart haben, kann die Gerichtsverwaltung einer Erhebungseinheit mehrere Schlüsselzahlen zuteilen.
- (4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung

- (1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht betreffen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3) erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erfassung der Verfahren

(1) ¹Jedes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen. ²Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. es durch
 - a) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 - b) Ruhen,
 - c) Aussetzung oder
 - d) Unterbrechung
 - e) **Nichtbetrieb mit Ausnahme des § 92 VwGO**beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung, zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufnahme des Verfahrens, fortgesetzt wird,
4. ein Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO oder ein Antrag auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt wird,
5. durch das Einreichen einer Rügeschrift von dem durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 152a VwGO begehrt wird,
6. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
7. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen oder nach § 578 ZPO in Verbindung mit § 153 VwGO wiederaufgenommen wird,
8. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
9. es über einen Antrag nach § 124a Absatz 4 VwGO oder § 78 Absatz 4 AsylG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren weitergeführt wird.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Berufung oder eine Beschwerde eingeht und für das betreffende Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,

3. eine Berufung, eine Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2).

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen des Sachgebiets,
3. Änderungen der Art des Verfahrens.

(5) ¹Der Sachgebietsschlüssel der Anlage 11 ist auf dem Aktenvorblatt oder in den Verfahrensakten zu vermerken. ²Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) ¹Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6 Absatz 3 Satz 1). ²Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. ³Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6

Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) ¹Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist. ²Dies ist nicht der Fall, solange die Parteien oder die Beteiligten zur Konfliktbeilegung vor den Güterichter verwiesen sind.

(2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, das unterschriebene Protokoll, der Vergleich oder das Dokument, aus dem sich die Erledigung ergibt, zum Beispiel die letzte Zustimmung nach § 106 Satz 2 VwGO, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 - a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss Beschwerde eingereicht worden ist,
 - b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,

- c) erst mit Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,
2. bei einem widerruflichen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
 3. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 94 VwGO, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, in den Fällen des § 75 VwGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,
 4. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, mit Ablauf von sechs Monaten **im Fall des § 92 Absatz 2 VwGO von zwei Monaten nach Eintritt der Unterbrechung oder der letzten Prozesshandlung der Beteiligten** ~~nach Eintritt der Unterbrechung~~, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
 5. bei einem Gerichtsbescheid oder einem Beschluss, mit dem berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden, mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, im Fall des § 78 Absatz 7 AsylG mit Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt worden ist.

²In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als zwölf Monate anhängigen Klage- und Berufungsverfahren und die länger als drei Monate anhängigen Eilverfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7 Monatserhebung

(1) ¹Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 erfassten Verfahren nach Erhebungseinheiten und nach Hauptgruppen des Sachgebietskatalogs vorzunehmen. ²Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. ³Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz in Unterbilanzen nach Sachgebieten aufzuteilen.

(2) ¹Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ²Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. ³Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) ¹Außerdem sind die in Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlagen 13 und 15 zusammenzustellen. ²Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrensdatensätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8

Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9

Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10

Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern oder der Senate erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) ¹Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. ²Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 1983 durchgeführt. ²Diese Fassung der VwG-Statistik gilt ab 1. Januar 2026.

Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	61	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Klage			1	
2. sonstiger Antrag			2	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach		Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner	
1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten ge- wesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Urteil (ohne Nummer 2)				
1. 1 Berufung zugelassen			01	
1. 2 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 1 AsylG			02	
1. 3 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften			03	
2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO (ohne Entschei- dung über Berufungszulassung)			04	
3. Gerichtsbescheid			05	
4. Beschluss (ohne Nummer 6)			06	
5. gerichtlichen Vergleich			07	
6. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Ver- fahrens			08	
7. sonstige Erledigungsart			09	

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 bis 4 -	wenn O 1 bis 4 1 von allen	2		027
1. Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1 Stattgabe			01	
1. 2 teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung			02	
1. 3 Abweisung/Ablehnung			03	
1. 4 Rücknahme			04	
1. 5 Verweisung an ein anderes Gericht			05	
1. 6 Hauptsacheerledigung			06	
1. 7 Verbindung mit einer anderen Sache			07	
2. Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
2. 1 Disziplinarmaßnahme/ berufsgerichtliche Maßnahme			08	
2. 2 Freispruch oder Klageabweisung			09	
2. 3 Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens			10	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -	wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen	1		028
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. keine Behörde beteiligt			4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 Absatz 1 VwGO oder § 76 Absatz 1 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Kläger, Antragsteller		034
	je 1 von allen	Beklagter, Antragsgegner		035
1. bewilligt		je 1		
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt	1 von allen	1		036
1. ja			1	
2. nein			2	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Position I 1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage auszuwählen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 1.5 zu erfassen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai

unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergebenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 7) auszuwählen.

Zu O 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung zugelassen

In dieser Position ist insbesondere ein Urteil in einem Disziplinarverfahren zu erfassen.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften

In dieser Position ist ein Urteil zum Beispiel nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) oder dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zu erfassen, da in diesen Fällen die Berufung ausgeschlossen ist (§ 34 Satz 1 WPfIG, § 339 LAG).

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung, im Fall des § 78 Absatz 7 AsylG innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung, mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 6)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO, nach § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 7) oder in Personalvertretungssachen zu erfassen.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 7: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 4).

Zu P 1.4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme, zum Beispiel nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags und der Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen.

²Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

³Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁴Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁵Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁶Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. ⁷Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 3 - Verfahrenserhebung
für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	62	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. nach §§ 80, 80a VwGO			1	
2. nach § 123 VwGO			2	
3. in Disziplinar- und Personalvertretungssachen			3	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach	Antragsteller		
		Antragsgegner		
1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten ge- wesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Beschluss (ohne Nummer 3)			01	
2. gerichtlichen Vergleich			02	
3. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Ver- fahrens			03	
4. sonstige Erledigungsart			04	
P. Ausgang des Verfahrens	wenn O 1	2		027
- Einzelangabe zu O 1 -	1 von allen			
1. Stattgabe			01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Ablehnung			02	
3. Ablehnung			03	
4. Rücknahme			04	
5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
6. Hauptsacheerledigung			06	
7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde	wenn P.1 bis 3	1		028
- Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	1 von allen			
1. Obsiegen der Behörde			1	

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. keine Behörde beteiligt			4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch die Kammer/den Einzelrichter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 VwGO oder § 76 AsylG), kraft Gesetzes (zum Beispiel nach § 76 Absatz 4 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist			3	
3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist			4	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Antragsteller		034
		Antragsgegner		035
1. bewilligt	je 1 von allen			
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

**Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Verfahren zur
Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis U und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragstellern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gleichzeitig anhängig gemacht, ist jeder statistisch zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn

a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),

b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,

c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Eilverfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) auszuwählen.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO und § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 4) zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Eilverfahren durch Ruhen, Aussetzung oder nach Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 1).

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der den Antrag stellt oder gegen den der Antrag gerichtet ist. ²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Antragsteller und Antragsgegner zu erfassen.

²Bei mehreren Antragstellern und Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Reihenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 9 und 10).

³Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁴Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁵Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁶Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. ⁷Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben.

²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beige-

legt haben.²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 5 - Verfahrenserhebung
für erstinstanzliche Hauptverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	63	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Klage			1	
2. Normenkontrolle			2	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja				
2. nein				
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
N. Vertretung	getrennt nach		Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner	
1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2		026
1. Urteil				
1. 1 Revision zugelassen			01	
1. 2 Revision nicht zugelassen			02	
1. 3 Revision ausgeschlossen			03	
2. Gerichtsbescheid			04	
3. Beschluss (ohne Nummer 5)			05	
4. gerichtlichen Vergleich			06	
5. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			07	
6. sonstige Erledigungsart			08	
P. Ausgang des Verfahrens	wenn O 1 bis 3 1 von allen	2		027
- Einzelangabe zu O 1 bis 3 -				
1. Stattgabe			01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung			02	
3. Abweisung/Ablehnung			03	
4. Rücknahme			04	

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
5. Verweisung an ein anderes Gericht			05	
6. Hauptsacheerledigung			06	
7. Verbindung mit einer anderen Sache			07	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	wenn P 1 bis 3 1 von allen	1		028
1. Obsiegen der Behörde			1	
2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3. Unterliegen der Behörde			3	
4. Keine Behörde beteiligt			4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. der Senat			3	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Kläger, Antragsteller		034
		Beklagter, Antragsgegner		035
1. bewilligt	je 1 von allen	je 1		
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid	1 von allen	1		036
vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt				
1. ja			1	
2. nein			2	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

**Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für erstinstanzliche Hauptverfahren
vor dem Obergerverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Positionen N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Abschnitt I ist auch im Wiederaufnahmeverfahren zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) auszuwählen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Kläger oder Antragsteller und Beklagte oder Antragsgegner zu erfassen.

²Bei mehreren Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

³Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁴Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁵Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁶Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. ⁷Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben.

²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 7 - Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	64	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	004
H. Art der angefochtenen Entscheidung	1 von allen	1		005
1. Urteil (ohne Nummer 2)			1	
2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO/ § 78 Absatz 2 AsylG			2	
3. Gerichtsbescheid			3	
4. Beschluss			4	
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Berufung in Disziplinarverfahren			1	
2. sonstige Berufung			2	
3. Antrag auf Zulassung der Berufung in Diszipli- narverfahren			3	
4. sonstiger Antrag auf Zulassung der Berufung			4	
5. Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinar- verfahren			5	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz	ja	8	TTMMJJJJ	009
M. Rechtsmittelführer/ -gegner	getrennt nach	Rechtsmittelführer Rechtsmittelgegner		
es sind gewesen				
a) Kläger der 1. Instanz	von 0 bis 10			
aa) Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	010, 016
bb) Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	011, 017
b) Beklagter der 1. Instanz				

Gliederung, Text		Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
aa)	Privatperson (natürliche oder juristische Person)		je 1	besetzt/frei	012, 018
bb)	Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts		je 1	besetzt/frei	013, 019
c)	Beigeladener		1	besetzt/frei	014
d)	VÖI/Bundesbeauftragter		1	besetzt/frei	015
N. Vertretung		getrennt nach	Rechtsmittelführer Rechtsmittelgegner		
1.	es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3			
a)	Rechtsanwalt	1a, 1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023
b)	sonstigen Bevollmächtigten	1a, 1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024
2.	es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a, 1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025
O. das Verfahren ist erledigt worden durch		1 von allen	2		026
1.	Urteil				
1. 1	Revision zugelassen			01	
1. 2	Revision nicht zugelassen			02	
1. 3	Kein Rechtsmittel möglich			03	
2.	Beschluss nach § 130a VwGO			04	
3.	Beschluss (ohne Nummer. 5)			05	
4.	gerichtlichen Vergleich			06	
5.	Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens			07	
6.	sonstige Erledigungsart			08	
P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 bis 3 -		wenn O 1 bis 3 1 von allen	2		027
1.	Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
1. 1	Stattgabe			01	
1. 2	teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung			02	
1. 3	Zurückweisung			03	
1. 4	Verwerfung			04	
1. 5	Rücknahme des Rechtsmittels			05	
1. 6	Rücknahme der Klage/des Antrags			06	
1. 7	Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht			07	
1. 8	Hauptsacheerledigung			08	
1. 9	Verbindung mit einer anderen Sache			09	
2.	Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren				
2. 1	Disziplinarmaßnahme/berufsgerichtliche Maßnahme			10	
2. 2	Freispruch oder Klageabweisung			11	
2. 3	Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens			12	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 -		wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen	1		028
1.	Obsiegen der Behörde			1	
2.	Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde			2	
3.	Unterliegen der Behörde			3	
4.	Keine Behörde beteiligt			4	

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3			
1. eine Beweiserhebung				
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029
b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1		033
1. der Einzelrichter				
1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)			1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)			2	
2. der Senat			3	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Rechtsmittelführer		034
		Rechtsmittelgegner		035
1. bewilligt	je 1 von allen	je 1		
1. 1 mit Ratenzahlung			1	
1. 2 ohne Ratenzahlung			2	
2. abgelehnt			3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen			4	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1		039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter				
1. 1 vollständig beigelegt			1	
1. 2 teilweise beigelegt			2	
1. 3 nicht beigelegt			3	
2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden			4	

**Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberver-
waltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Berufungsklägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In dem mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitt M und den Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung oder der Antrag bei dem Berufungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung

und Fristablauf (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Wird im Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung diese zugelassen, ist als Tag des Eingangs der Berufung der Tag des Beschlusses zu erfassen. ⁶Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁷Bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu H: Art der angefochtenen Entscheidung

Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfeverfahren ist als angefochtene Entscheidung die auszuwählen, die mit der späteren Berufung oder Beschwerde zur Hauptsache angefochten werden soll.

Zu I 5: Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren

In dieser Position ist auch eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu erfassen, durch den über eine Disziplinarlage entschieden worden ist, zum Beispiel nach § 67 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.
2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 7 zu erfassen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu M: Rechtsmittelführer/ -gegner

¹Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen zu erfassen. ²Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position zu erfassen. ³Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. ⁴Maßgeblich sind die Beteiligtenangaben zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses in der Instanz. ⁵Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur Rechtsmittel einlegen, gegen beide kann jedoch kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu N: Vertretung

¹Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. ²Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern, Antragstellern, Rechtsmittelgegnern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ³Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) auszuwählen.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, kein Rechtsmittel möglich

Diese Position kommt in Disziplinarsachen in Betracht.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 126 Absatz 2 und 3 VwGO oder § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 6) zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO, oder
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO,

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 3).

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme des Rechtsmittels

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 126 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 1.6: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Klage/des Antrags

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.9: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

¹In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags oder der Beschwerde, der Verwerfung der Beschwerde, der Zurückweisung oder Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen. ²Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist in dieser Position zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der

Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Rechtsmittelführer und Rechtsmittelgegner zu erfassen. ²Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. ³Anschlussberufungen sind nicht einzubeziehen.

⁴Bei mehreren Rechtsmittelführern und Rechtsmittelgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 6 und 7).

⁵Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁶Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁷Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁸Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. ⁹Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben.

²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise

zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 9 - Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von **vorläufigem** Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

Gliederung, Text	Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
Satzart	ja	2	65	9-10
A. Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	11-14
B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlen- verzeichnis	15-19
1. Stelle	ja	1	1-9	15
2. bis 5. Stelle	ja	4	0001-9999	16-19
C. laufende Nummer des Datensatzes	ja	5	00001-99999	20-24
D. Geschäftsnummer	ja	20	Az	001
E. Tag des Eingangs der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	002
F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11)	ja	4	lt. Sachgebiets- katalog	003
G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz	nein	4	lt. Kennzahlen- verzeichnis	004
I. Art des Verfahrens	1 von allen	1		006
1. Beschwerde gegen eine Entscheidung über Ge- währung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. 1 nach §§ 80, 80a VwGO			1	
1. 2 nach § 123 VwGO			2	
1. 3 in Disziplinar- und Personalvertretungssa- chen			3	
2. Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechts- schutz				
2. 1 nach §§ 80, 80a, 80b VwGO			5	
2. 2 nach § 123 VwGO			6	
2. 3 nach § 47 Absatz 6 VwGO			7	
2. 4 in Disziplinar- und Personalvertretungssa- chen			8	
2. 5 erstinstanzliches Eilverfahren			9	
J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO	1 von allen	1		007
eine Rügeschrift ist eingegangen				
1. ja			1	
2. nein			2	
W. Art der Hauptsache	1 von allen	1		038
bei der Hauptsache handelt es sich um eine erstin- stanzliche Klage oder Normenkontrolle beim Ober- verwaltungsgericht				
1. ja			1	
2. nein			2	
X. abgetrenntes Verfahren	1 von allen	1		037
1. ja			1	
2. nein			2	
K. Abgabe innerhalb des Gerichts	nein	1	besetzt/frei	008
Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt				
L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz (nur in Beschwerdeverfahren auszufüllen)	Nein	8	TTMMJJJJ	009

N. Vertretung	getrennt nach	Beschwerdeführer, Antragsteller			
		Beschwerdegegner, Antragsgegner			
1. es sind vertreten gewesen durch einen	je 1 oder 2 von 3				
a) Rechtsanwalt	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	020, 023	
b) sonstigen Bevollmächtigten	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	021, 024	
2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen	1a,1b oder 2	je 1	besetzt/frei	022, 025	
O. das Verfahren ist erledigt worden durch	1 von allen	2			026
1. Beschluss (ohne Nummer 3)				01	
2. gerichtlichen Vergleich				02	
3. Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens				03	
4. sonstige Erledigungsart				04	
P. Ausgang des Verfahrens	wenn O 1	2			027
- Einzelangabe zu O 1 -	1 von allen				
1. Stattgabe				01	
2. teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung/ teilweise Ablehnung				02	
3. Zurückweisung/Verwerfung/Ablehnung				03	
4. Rücknahme der Beschwerde/des Antrags				04	
5. Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht				05	
6. Hauptsacheerledigung				06	
7. Verbindung mit einer anderen Sache				07	
Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde	wenn P 1 bis 3	1			028
- Einzelangabe zu P 1 bis P 3 -	1 von allen				
1. Obsiegen der Behörde				1	
2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde				2	
3. Unterliegen der Behörde				3	
4. Keine Behörde beteiligt				4	
R. der Erledigung ist vorausgegangen	1 oder 2 von 3				
1. eine Beweiserhebung					
a) durch den beauftragten Richter	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	029	
b) durch den Senat	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	030	
2. keine Beweiserhebung	1a,1b oder 2	1	besetzt/frei	031	
S. Tag der Erledigung der Sache	ja	8	TTMMJJJJ	032	
T. die abschließende Entscheidung hat getroffen:	1 von allen	1			033
1. der Einzelrichter					
1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO)				1	
1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO)				2	
2. der Senat				3	
U. Prozesskostenhilfe	Getrennt nach	Beschwerdeführer, Antragsteller		034	
		Beschwerdegegner, Antragsgegner		035	
1. bewilligt	je 1 von allen	je 1			
1. 1 mit Ratenzahlung				1	
1. 2 ohne Ratenzahlung				2	
2. abgelehnt				3	
3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen				4	
Z. Verweisung vor den Güterichter	1 von allen	1			039
1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter					

1.	1	vollständig beigelegt	1
1.	2	teilweise beigelegt	2
1.	3	nicht beigelegt	3
2.		eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	4

**Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von **vorläufigem** Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J, W und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen. ⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragsgegnern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern, Antragsgegnern, Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten und Positionen

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Beschwerde oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur zu erfassen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 80, 80a, 123 VwGO und Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz gleichzeitig anhängig, sind sämtliche statistisch zu erfassen.

Zu W: Art der Hauptsache

¹Position W 1 ist auszuwählen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht bezieht. ²Dies gilt unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Klage oder das Normenkontrollverfahren bereits anhängig ist oder nicht. ³Position W 2 ist auszuwählen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in einem Berufungsverfahren bezieht.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht zu erfassen.

2. Abschnitt K ist auch zu erfassen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 zu erfassen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Erfassen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Erfassen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur zu erfassen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern, Beschwerdeführern, Antragsgegnern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn ein Beteiligter nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist zu erfassen, wenn das Beschwerdeverfahren oder das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens oder des Eilverfahrens, zum Beispiel Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) auszuwählen.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Beschwerde- oder das Eilverfahren durch Ruhen, Aussetzung oder nach Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Beschwerde/des Antrags

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In diesem Abschnitt ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³Position R 2 ist auszuwählen, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu U: Prozesskostenhilfe

¹In diesem Abschnitt ist stets je eine der vier Positionen für Beschwerdeführer oder Antragsteller und Beschwerdegegner oder Antragsgegner zu erfassen. ²Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. ³Anschlussbeschwerden sind nicht einzubeziehen.

⁴Bei mehreren Beschwerdeführern oder Antragstellern und Beschwerdegegnern oder Antragsgegnern ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 9 und 10).

⁵Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen.

⁶Die nachträgliche Änderung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 120a ZPO) oder die Aufhebung (§ 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 124 ZPO) der Prozesskostenhilfebewilligung bleibt unberücksichtigt.

⁷Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

⁸Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt U wie bei der erstmaligen Erfassung zu erfassen. ⁹Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist

Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben.

²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel

Erläuterung: ¹Maßgeblich für die Erfassung des Sachgebietsschlüssels ist der Schwerpunkt des Verfahrens. ²Für nachträgliche Änderungen des Sachgebiets gilt § 5.

³Die Sachgebietsschlüssel sind vierstellig. ⁴Die ersten beiden Stellen bilden die Sachgebietshauptgruppen ab, zum Beispiel **05 00** „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“. ⁵Die dritte Stelle bildet die Sachgebietsuntergruppe ab, zum Beispiel **05 20** „Ordnungsrecht“ und die letzte Stelle das Einzelsachgebiet, zum Beispiel **05 21** „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“.

⁶Das Einzelsachgebiet hat Vorrang vor der Unter- und der Hauptgruppe, die Untergruppe hat Vorrang vor der Hauptgruppe. ⁷Zum Beispiel sind bei einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **01 42** „Kommunalaufsichtsrecht“ nicht die Sachgebietsschlüssel **01 40** „Kommunalrecht“ oder **01 00** „Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht“ für die Verfahrenserhebung zu erfassen, sondern der Sachgebietsschlüssel **01 42**.

⁸Treffen mehrere Untergruppen oder Einzelsachgebiete innerhalb einer Hauptgruppe zu, ist diese oder die gemeinsame Untergruppe zu erfassen.

⁹Treffen Sachgebietsschlüssel aus verschiedenen Hauptgruppen zu, ist der Sachgebietsschlüssel aus der spezielleren Hauptgruppe für die Verfahrenserhebung zu erfassen. ¹⁰Zum Beispiel sind in einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **11 11** „Kommunale Steuern“ weder die Sachgebietsschlüssel **11 10** „Steuern“ oder **11 00** „Abgabenrecht“ noch die Sachgebietsschlüssel **01 40** oder **01 00** (siehe oben), sondern der Sachgebietsschlüssel **11 11** für die Verfahrenserhebung zu erfassen.

¹¹Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist der Sachgebietsschlüssel zu erfassen, dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

¹²Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
Parlamentsrecht	01 10
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
Parteienrecht	01 30
Kommunalrecht	01 40
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
Kommunalaufsichtsrecht	01 42
Kommunalwahlrecht	01 43
Finanzausgleich	01 44
Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
Sparkassenrecht	01 50
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
Schulrecht	02 10
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20

Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)	02 23
Wissenschaft und Kunst	02 30
Film- und Presserecht	02 40
Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	02 50
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
Sport	02 80
Numerus-clausus-Verfahren	03 00
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)	03 10
Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
Beschränkungen auf Grund des § 1 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
Vergaberecht	04 14
Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
Gewerbeordnung	04 21
Handwerksrecht	04 22
Gaststättenrecht	04 23
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vergleiche Nummer 04 11)	04 30
Agrarordnung, Flurbereinigung	04 31
Weinrecht	04 32
Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)	04 60
- einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften	
- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)	
Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegegesetze	04 91
Feiertagsgesetz	04 92

Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
Polizeirecht	05 10
Waffenrecht	05 11
Versammlungsrecht	05 12
Ordnungsrecht	05 20
Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
Obdachlosenrecht	05 22
Vereinsrecht	05 23
Sammlungsrecht	05 24
Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
Tierschutz	05 26
Personenordnungsrecht	05 30
Namensrecht	05 31
Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
Melderecht	05 33
Pass- und Ausweisrecht	05 34
Datenschutzrecht	05 35
Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
Lebensmittelrecht	05 41
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
Verkehrsrecht	05 50
Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
Personenbeförderungsrecht	05 52
Güterkraftverkehrsrecht	05 53
Luftverkehrsrecht	05 54
Wasserverkehrsrecht	05 55
Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
Lotterierecht	05 70
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
Ausländerrecht	06 00
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
Raumordnung, Landesplanung	09 10
Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen	09 11
Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen	09 12
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
Siedlungsrecht	09 30
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
Kleingartenrecht	09 32
Kleinsiedlungsrecht	09 33
Heimstättenrecht	09 34
Denkmalschutz	09 40
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
Enteignungsrecht	09 60
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63

Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (zum Beispiel Wassersi- cherstellungsgesetz, Verkehrssicherungsgesetz, Ernährungssicher- stellungsgesetz)	09 64
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Beispiel Abgeschlos- senheitsbescheid	09 80
Recht der Außenwerbung	09 90
Umweltrecht	10 00
Berg- und Abgrabungsrecht	10 10
Umweltschutz	10 20
Immissionsschutzrecht	10 21
Abfallbeseitigungsrecht	10 22
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
Wasserrecht	10 30
Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Klein- bahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
Recht der Gentechnik	10 50
Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
Energierecht	10 80
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 81
Recht der Windenergieanlagen	10 82
Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	10 83
Energierecht im Übrigen	10 84
Abgabenrecht	11 00
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberater- kammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftli- cher und berufsständischer Vereinigungen	
- ohne hochschulrechtliche Abgaben	
- ohne Sondernutzungsgebühr	
Steuern	11 10
Kommunale Steuern	11 11
Kirchensteuer	11 12
Gebühren	11 20
Benutzungsgebührenrecht	11 21
Verwaltungsgebührenrecht	11 22
Beiträge	11 30
Erschließungsbeiträge	11 31
Ausbaubeiträge	11 32
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
Ausgleichsabgaben	11 50
Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70

Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
Rückübertragungsrecht	12 11
Investitionsrecht	12 12
Vermögenszuordnungsrecht	12 13
Treuhandrecht	12 14
Entschädigungsrecht	12 15
Ausgleichsleistungsrecht	12 16
Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	12 21
Berufliche Rehabilitierung	12 22
Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
Recht der Bundesbeamten	13 10
Laufbahnprüfungen	13 11
Beförderungen	13 12
Versetzen und Abordnungen	13 13
Besoldung und Versorgung	13 14
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15
Soldatenrecht	13 20
Laufbahnprüfungen	13 21
Beförderungen	13 22
Versetzen und Abordnungen	13 23
Besoldung und Versorgung	13 24
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
Recht der Landesbeamten	13 30
Laufbahnprüfungen	13 31
Beförderungen	13 32
Versetzen und Abordnungen	13 33
Besoldung und Versorgung	13 34
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
Recht der Richter	13 40
Beförderungen	13 42
Versetzen und Abordnungen	13 43
Besoldung und Versorgung	13 44
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
Recht des Zivildienstes	13 52
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
Härtetfonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
Personalvertretungsrecht	13 80
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
Personalvertretungsrecht der Länder	13 82
Recht der Richterververtretungen	13 90

Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren	14 00
Disziplinarrecht der Bundesbeamten	14 10
Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60)	14 30
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
Wohngeldrecht	15 10
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
Schwerbehindertenrecht	15 21
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
Unterhaltsvorschussrecht	15 25
Heizkostenzuschussrecht	15 26
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
Jugendschutzrecht	15 40
Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
Kriegsfolgenrecht	15 60
Lastenausgleichsrecht	15 61
Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)	16 00
Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)	16 10
Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
Sonstiges	17 00
Justizverwaltungsrecht	17 10
Archivrecht	17 20
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)	18 00
Asylrecht	18 10
Verteilung von Asylbewerbern	18 20
Verfahren nach §29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG	18 30
Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)	19 00
Asylrecht	19 10
Verteilung von Asylbewerbern	19 20
Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG	19 30
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)	20 00
Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)	21 00

Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
Verfahren nach § 29a AsylG	22 10
Verfahren nach § 30 AsylG	22 20
Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
Verfahren nach § 29a AsylG	23 10
Verfahren nach § 30 AsylG	23 20

Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gliederung, Text		Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat	ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart	ja	2	67	9-10
A.	Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlenverzeichnis	11-14
B.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlenverzeichnis	15-19
C.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietschlüssel (Anlage 11)	nein	2	1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs	20-21
D.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren				
	I. Hauptverfahren				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	110/B10
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	111/B11
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	112/B12
	bb) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	113/B13
	cc) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	116/B16
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	114/B14
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	115/B15
	II. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	120/B20
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	121/B21
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	122/B22
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	123/B23
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	126/B26
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	124/B24
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	125/B25
E.	sonstiger Geschäftsanfall				
	a) Kostensachen	nein	4	-999 - 9999	200
	b) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	nein	4	-999 - 9999	210
	c) Vollstreckungsverfahren	nein	4	-999 - 9999	220
	d) Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	nein	4	-999 - 9999	260

Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. ³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten zu erfassen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. ³Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. ⁴Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. ⁵Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen

¹In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

³Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

¹In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, zu erfassen.

²Nicht zu erfassen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Zu E c: Vollstreckungsverfahren

In dieser Position sind Vollstreckungssachen zu erfassen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E d: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter

In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 14 - Monaterhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Gliederung, Text		Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
	Berichtsmonat	ja	6	MMJJJJ	3-8
	Satzart	ja	2	68	9-10
A.	Schlüsselzahl des Gerichts	ja	4	lt. Kennzahlenverzeichnis	11-14
B.	Schlüsselzahl der Erhebungseinheit	ja	5	lt. Kennzahlenverzeichnis	15-19
C.	Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)	nein	2	1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs	20-21
D.	Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren				
I.	Erstinstanzliche Hauptverfahren				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	130/B30
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	131/B31
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	132/B32
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	133/B33
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	136/B36
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	134/B34
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	135/B35
II.	Berufungsverfahren mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerdeverfahren gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen, Beschwerdeverfahren in Disziplinarverfahren				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	140/B40
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	141/B41
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	142/B42
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	143/B43
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	146/B46
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	144/B44
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	145/B45
III.	Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	160/B60
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	161/B61
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	162/B62
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	163/B63
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	166/B66
	dd) darunter Neuzugänge, die sich auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beziehen	ja	4	0 - 9999, leer	157/B57
	eee) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	158/B58
	fff) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	159/B59
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	164/B64
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	165/B65

Gliederung, Text		Pflichtfeld	Feldlänge	Feldinhalt	CodeNr.
IV.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, die sich auf ein erstinstanzliches Hauptsacheverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht oder ein Normenkontrollverfahren beziehen				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	170/B70
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	171/B71
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	172/B72
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	173/B73
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	176/B76
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	174/B74
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	175/B75
V.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, die sich auf ein Rechtsmittelverfahren beziehen				
	a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	180/B80
	nur im Fall einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden:	nein	4	0 - 9999, leer	181/B81
	b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	ja	4	0 - 9999, leer	182/B82
	aa) darunter Rügeverfahren	ja	4	0 - 9999, leer	183/B83
	bb) darunter abgetrennte Verfahren	ja	4	0 - 9999, leer	186/B86
	c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze)	ja	4	0 - 9999, leer	184/B84
	d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats	ja	4	0 - 9999, leer	185/B85
E.	sonstiger Geschäftsanfall				
	a) Kostensachen	ja	4	-999 - 9999	200
	b) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	ja	4	-999 - 9999	210
	c) Beschwerden in PKH-Verfahren	ja	4	-999 - 9999	230
	d) Beschwerden in sonstigen Verfahren	ja	4	-999 - 9999	240
	e) Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 173 VwGO	ja	4	-999 - 9999	250
	f) Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	ja	4	-999 - 9999	260

Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. ³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten zu erfassen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. ³Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. ⁴Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. ⁵Ein Entschädigungsverfahren, das beendet gewesen ist, weil mit Ablauf von sechs Monaten nach der Aufforderungsverfügung die Zahlungsanzeige für den Prozesskostenvorschuss nicht eingegangen ist, ist bei Fortsetzung nach Ablauf dieser Frist neu zu erfassen. ⁶Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen

¹In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

³Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO oder Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, zu erfassen, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E f: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter

In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte**Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:****Baden-Württemberg**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim	5000
Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau	5100
Verwaltungsgericht Karlsruhe	5200
Verwaltungsgericht Sigmaringen	5300
Verwaltungsgericht Stuttgart	5400

Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in München	1000
Verwaltungsgericht Ansbach	1100
Verwaltungsgericht Augsburg	1200
Verwaltungsgericht Bayreuth	1300
Verwaltungsgericht München	1400
Verwaltungsgericht Regensburg	1500
Verwaltungsgericht Würzburg	1600

Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin	3000
Verwaltungsgericht Berlin	3100

Brandenburg

Oberverwaltungsgericht	
Verwaltungsgericht Cottbus	3200
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	3300
Verwaltungsgericht Potsdam	3400

Bremen

Oberverwaltungsgericht Bremen	8000
Verwaltungsgericht Bremen	8100

Hamburg

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	3000
Verwaltungsgericht Hamburg	3100

Hessen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel	6000
Verwaltungsgericht Darmstadt	6100
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	6200
Verwaltungsgericht Gießen	6400
Verwaltungsgericht Kassel	6600
Verwaltungsgericht Wiesbaden	6900

Mecklenburg-Vorpommern

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald	6000
Verwaltungsgericht Greifswald	6100
Verwaltungsgericht Schwerin	6200

Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht in Lüneburg	5000
Verwaltungsgericht Braunschweig	5100
Verwaltungsgericht Hannover	5200
Verwaltungsgericht Stade	5400
Verwaltungsgericht Lüneburg	5500
Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldb)	5600
Verwaltungsgericht Osnabrück	5700
Verwaltungsgericht Göttingen	5800

Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster	4000
Verwaltungsgericht Aachen	4100
Verwaltungsgericht Arnsberg	4200
Verwaltungsgericht Düsseldorf	4300
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	4400
Verwaltungsgericht Köln	4500
Verwaltungsgericht Minden	4600
Verwaltungsgericht Münster	4700

Rheinland-Pfalz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz	5000
Verwaltungsgericht Koblenz	5100
Verwaltungsgericht Mainz	5300
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße	5200
Verwaltungsgericht Trier	5400

Saarland

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3000
Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis	3100

Sachsen

Sächsisches Oberverwaltungsgericht in Bautzen	5000
Verwaltungsgericht Chemnitz	5100
Verwaltungsgericht Dresden	5200
Verwaltungsgericht Leipzig	5300

Sachsen-Anhalt

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg	5000
Verwaltungsgericht Halle	5100
Verwaltungsgericht Magdeburg	5200

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht in Schleswig	6000
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht in Schleswig	6100

Thüringen

Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar	2000
Verwaltungsgericht Weimar	2100
Verwaltungsgericht Gera	2200
Verwaltungsgericht Meiningen	2300